

Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes für Mitglieder des Kantonsrats

Bericht und Antrag der Ratsleitung
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. Juni 2014

Zuständiges Departement

Vorberatende Kommission(en)

Ratsleitung; Sprecher: Ernst Zingg, I. Vizepräsident

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Erwägungen	3
3.	Finanzielle Auswirkungen	4
4.	Rechtliches	4
5.	Antrag	4
6.	Beschlussesentwurf	5

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes für Mitglieder des Kantonsrates.

1. Ausgangslage

Am 4. September 2013 reichte Kantonsrat Silvio Jeker einen Auftrag ein, mit welchem er die Streichung des «Erwerbsausfall- und Auslagenersatzes» für die Mitglieder des Kantonsrats verlangte. Der Kantonsrat erklärte den Auftrag am 14. Mai 2014 mit einem geänderten Auftrags-text für erheblich, welcher lautet: «Die Ratsleitung wird beauftragt, die Bestimmungen im Kantonsratsgesetz und im Geschäftsreglement des Kantonsrates dergestalt anzupassen, dass der Bezug von Erwerbsausfallersatz für die Mitglieder des Kantonsrates nicht mehr möglich ist.» Zur Umsetzung dieses Auftrags legen wir Ihnen den vorliegenden Bericht mit unseren Anträgen vor.

2. Erwägungen

Mit Blick auf die Tatsache, dass der Kantonsrat sich bereits im Rahmen der Behandlung des Auftrags Jeker auch inhaltlich mit der Thematik befasst hat, verzichten wir an dieser Stelle auf eine ausführliche Wiederholung des Sachverhalts und beschränken uns darauf, die wichtigsten Elemente aufzuführen.

Im Rückblick erweist sich die geltende Regelung ebenso wie die frühere, die bis 2005 galt, als unbefriedigend. Sie führt immer wieder zu schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen. Einerseits gibt es Ratsmitglieder, die Gesuche einreichen, und solche, die darauf verzichten, obwohl sie die Kriterien vielleicht erfüllen würden. Andererseits kommen bei der Beurteilung der Gesuche von Unselbständigerwerbenden bzw. Selbständigerwerbenden unterschiedliche Kriterien zur Anwendung (Nachweis mit Bestätigung des Arbeitsgebers bzw. glaubhaft begründetes Gesuch). Ausserdem ist festzustellen, dass es Unterschiede in der Haltung der Arbeitgeber gibt. Es gibt solche, die Ihren Angestellten Urlaub mit oder ohne Bezahlung gewähren, andere erwarten, dass für das Kantonsratsmandat Ferientage aufgewendet werden etc. Solche Unterschiede können nicht im Rahmen einer Erwerbsausfallersatzbestimmung im Geschäftsreglement des Kantonsrats ausgeglichen werden. Es gibt wohl kaum ein Ratsmitglied, das im Zusammenhang mit dem Kantonsratsmandat nicht irgendwelche Umtriebe hat, bzw. dessen Fehlen am Arbeitsplatz sich nicht irgendwie auswirkt. Faktisch könnte unter diesem Gesichtswinkel praktisch jedes Ratsmitglied Anspruch auf eine Abgeltung erheben. Das kann indessen nicht der Sinn der Sache sein, weil das auf eine generelle Erhöhung der Sitzungsgelder hinauslaufen würde. Das Sitzungsgeld und die jährliche Pauschale stellen eine gewisse Abgeltung für die Leistungen als Kantonsratsmitglied dar. Wie weit diese Abgeltung angemessen ist, muss im Rahmen dieser Vorlage offen bleiben. Allerdings sind die erwähnten Umtriebe in einem gewissen Mass im Rahmen des Milizsystems in Kauf zu nehmen.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der parallel existierende Auslagenersatz für Mitglieder des Kantonsrats unberührt bleibt. Wer wegen des Kantonsratsmandats nebst den im Rahmen des Milizprinzips in Kauf zu nehmenden Umtrieben zusätzlich noch effektive Auslagen hat, soll auch inskünftig unter den gleichen Bedingungen wie heute eine Vergütung erhalten. Die geltende Regelung des Auslagenersatzes ist klar und einfach zu handhaben und ist auf einen verhältnismässig engen Anwendungsbereich beschränkt. Demnach wird Ratsmitgliedern, die für die Betreuung von bis zu 12jährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind und dafür regelmässige Auslagen belegen, auf begründetes Gesuch hin eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzungshalbtag ausgerichtet.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Optik der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes zu Einsparungen im Bereich von rund CHF 10'000.00 pro Jahr führen wird.

4. Rechtliches

Der Erwerbsausfallersatz ist im Kantonsratsgesetz im Grundsatz geregelt, während das Geschäftsreglement die Konkretisierung darstellt. Die Änderung des Kantonsratsgesetzes unterliegt dem Gesetzesreferendum; beschliesst der Kantonsrat die Revision mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum. Die Änderung des Geschäftsreglements unterliegt in jedem Fall dem fakultativen Referendum (Art 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV). Das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement des Kantonsrats stellen das «Hausrecht» des Parlaments dar und können deshalb vom Kantonsrat gestützt auf Bericht und Antrag der Ratsleitung oder einer dafür eingesetzten Kommission ohne regierungsrätliche Vorlage geändert werden.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem folgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Ernst Zingg
I. Vizepräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

6. Beschlussesentwurf

Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes für Mitglieder des Kantonsrats

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 24. Juni 2014

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989³⁾ (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Ratsmitglieder, welchen wegen des Kantonsratsmandates regelmässige Aufwendungen erwachsen, erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Ratsleitung entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

II.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991⁴⁾ (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 37 (geändert)

4.3. Auslagenersatz

§ 38 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Aufgehoben.

²⁾ Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [121.1.](#)

³⁾ BGS [121.1.](#)

⁴⁾ BGS [121.2.](#)

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Ziffer I. dieses Beschlusses unterliegt dem ... Referendum
Ziffer II. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum

Verteiler KRB

Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

Synopse

Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes für Mitglieder des Kantonsrats

Geltendes Recht	Bericht und Antrag der Ratsleitung
	Aufhebung des Erwerbsausfallersatzes für Mitglieder des Kantonsrats
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes (KRG) vom 24. September 1989 ²⁾ , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom XX. YYYY 2014 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert:
§ 28 6. Entschädigungen	
¹⁾ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Organe erhalten die Ratsmitglieder überdies ein Taggeld sowie Spesenvergütungen. Der Kantonsratspräsident, die Kommissionspräsidenten und die Fraktionspräsidenten erhalten eine Zulage.	

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.

Geltendes Recht	Bericht und Antrag der Ratsleitung
² Ratsmitglieder, die besondere Aufgaben erfüllen, kann die Ratsleitung eine Sonderentschädigung ausrichten. ³ Ratsmitglieder, welchen wegen des Kantonsratsmandates regelmässige finanzielle Einbussen oder Aufwendungen erwachsen, erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Ratsleitung entscheidet endgültig über entsprechende Anträge. ⁴ Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.	³ Ratsmitglieder, welchen wegen des Kantonsratsmandates regelmässige Aufwendungen erwachsen, erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Ratsleitung entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.
	II.
	Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:
4.3. Erwerbsausfall- und Auslagenersatz	4.3. Auslagenersatz
§ 38	
¹ Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen des Kantonsrates nachweisbar einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten pro Sitzungshalbtag eine Entschädigung von 100 Franken.	¹ Aufgehoben.
² Unselbständigerwerbende müssen den Erwerbsausfall mit einer Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen; Selbständigerwerbende müssen das Gesuch glaubhaft begründen.	² Aufgehoben.
³ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von bis zu 12jährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind und dafür regelmässige Auslagen haben, wird auf begründetes Gesuch hin eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzungshalbtag ausgerichtet.	
	III.

Geltendes Recht	Bericht und Antrag der Ratsleitung
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Ziffer I. dieses Beschlusses unterliegt dem ... Referendum Ziffer II. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum